VAUDE Sport GmbH & Co. KG
Tettnang Obereisenbach
Bodenseekreis

EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZ

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ‚VauDe Fabrikverkauf Obereisenbach' Tettnang - Obereisenbach

14. März 2012

Schmelzer
Friedemann
Planungsgruppe
LandschaftsArchitektur und Ökologie

Dipl.-Ing. Thomas Friedemann
Freier Landschaftsarchitekt

Claude-Dornier-Straße 4 · 73760 Ostfildern
Fon 0711/96798-0 · Fax 0711/96798-33
info@schmelzer-friedemann.de
www.schmelzer-friedemann.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG 3
1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 3
1.2 Feststellung und Bewertung des Eingriffs 3
1.2.1 Schutzgut Boden 3
1.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 3
1.2.3 Schutzgüter Klima, Wasser, Landschaft, Erholung 5
1.3 Kompensationsbedarf 6
1.3.1 Schutzgut Boden 6
1.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 6
1.3.3 Schutzgüter Klima, Wasser, Landschaftsbild, Erholung 7
1.4 Zusammenfassung Ausgleichsbedarf 7
2 PLANEXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHMEN 7
2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen 7
3 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH 7

PLAN- UND KARTENVERZEICHNIS

682.01.01 Biotopstrukturen / Nutzungen
682.02.01 Bewertung Bodenfunktionen

1 EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§15 BNatSchG). Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach den Vorgaben des Landratsamtes Bodenseekreis („Bewertungssystem und Ökokonto im Bodenseekreis“, Stand 12/2000).

1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Durch die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen sind für die meisten Schutzgüter nachteilige Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Wesentliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange im Gebiet sind die landschaftliche Ausgestaltung der Ortsränder. Durch die Einhaltung eines Abstandes zum Bollenbach werden eventuelle Beeinträchtigungen auf diesen vermieden. Der Erhalt vorhandener Gehölze mindert die Beeinträchtigungen vor allem des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

1.2 Feststellung und Bewertung des Eingriffs

Der Eingriff wird nach dem "Bodenseemodell" getrennt nach den einzelnen Schutzgütern ermittelt. Der Eingriff für das Schutzgut Boden wird über den Anteil der versiegelten Flächen und die geplante Nutzung der übrigen Flächen berechnet. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird das Biotopwertdefizit ermittelt. Für die anderen Schutzgüter wird der Eingriff deskriptiv dargestellt und nach den Vorgaben des Bodenseekreises bewertet.

1.2.1 Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden

Die Ermittlung des Eingriffs durch Flächenversiegelung erfolgt auf der Grundlage des Bebauungsplanes des Büro Kohler Stand 14.02.2012

<u>Flächenbilanz</u>

Gesamtgebiet		ca. 1,02 ha
Bestand	Mischgebiet Bestand	ca. 0,46 ha
	Landwirtschaftliche Nutzflächen	ca. 0,56 ha
Planung	Mischgebiet	ca. 0,36 ha
	Öffentliche und private Verkehrsflächen	ca. 0,37 ha
	Grünflächen	ca. 0,29 ha

1.2.2 Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Wertigkeit der Flächen in Bestand und Planung wird nach der Biotopwertliste des Bodenseekreises Stand 12/2000 bewertet und einander gegenübergestellt. Die Differenz zwischen der Wertigkeit des Bestandes und der erreichten Punktzahl nach Neuanlage bildet den Eingriff im Schutzgut Tiere und Pflanzen ab.

Bewertung Bestand

Biotoptyp (vgl. Karte Nr. 682.01.01, Bestand)	**Biotoptyp-Nr.**	**Fläche qm**	**Biotopgrund-wert Erhalt/ Neuanlage**	**Biotop-wertpunkte**
versiegelte Fläche Gebäude		780	0	0
versiegelte Fläche Zufahrt, Parken		2.430	0	0
versiegelte Fläche Straße		610	0	0
Intensivgrünland	6.91	4.825	21	101.325
Straßenbegleitgrün	11.221	775	14	10.850
unbefestigter Platz, Lagerfläche*		280	14	3.920
Grünschnittlager, Miste*		145	14	2.030
Hecke mittlerer Standort	2.1, 2.2	225	30	6.750
Streuobstwiesen	3.11, 3.12	145	37	5.365
		10.215		129.120
Einzelbaum	8	13	27	2.808
Einzelbaum	4	79	27	8.532
Gesamtwert Bestand				**140.460**

Bewertung Planung und Neuanlage planintern

Biotoptyp Planung	Biotoptyp-Nr.	Fläche qm	Biotopgrund-wert Neuanlage	Biotopwert-punkte
versiegelte Fläche Gebäude		780	0	0
versiegelte Flächen GRZ 0,6 + NA 50 %		3.265	0	0
Parkplätze Rasenpflaster*			10	17.200
private Verkehrsflächen		3.170	0	0
Fläche mit Pflanzgebot Hecke, Feldgehölz, Saum	2.1, 2.2, 2.7	945	27	25.515
Straßenbegleitgrün	11.221	110	14	1.540
Extensivgrünland	6.91	1.500	24	36.000
Streuobstwiesen Neuanlage	3.11, 3.12	445	31	13.795
		10.215		94.050
Einzelbaum Neuplanung	48	13	27	16.848
Einzelbaum	4	79	27	8.532
Gesamtwert Planung				**119.430**

* nicht in Biotopwertliste enthaltener Biotoptyp

1.2.3 Schutzgüter Klima, Wasser, Landschaft, Erholung
(Beschreibung der Bewertung vgl. Umweltbericht Kap 5.1)

Klima
Das Gebiet wird mit geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft eingestuft.

Wasserhaushalt
Das Gebiet wird mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft eingestuft.

Landschaftsbild / Erholung
Das Gebiet wird mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft eingestuft.

Ermittlung des Eingriffsschwerpunktes der Schutzgüter Boden, Klima, Wasser, Landschaftsbild/ Erholung
Die nachfolgende Tabelle zeigt den Eingriff in die einzelnen Schutzgüter entsprechend der Zuordnung der Bedeutung für den Naturhaushalt in die Stufen gering – mittel – hoch. Die Werte sind nicht zu addieren, sondern sollen nur durch Darstellung des Eingriffs in den Bereichen gering (1-2) – mittel (3-4) – hoch (5-6) den Eingriffsschwerpunkt im jeweiligen Schutzgut aufzeigen. Die Bewertung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolgt separat über die Bewertung der Biotoptypen.

Der Eingriff wird auf einer Bewertungsskala von insgesamt 6 Stufen eingeordnet:

Eingriff in ein Schutzgut mit geringer Bedeutung 1 – 2
Eingriff in ein Schutzgut mit allgemeiner Bedeutung 3 – 4
Eingriff in ein Schutzgut mit besonderer Bedeutung 5 – 6

Planung	Boden	Klima / Luft	Wasserhaushalt	Landschaft / Erholung
	3	1	3	4
Eingriffsschwerpunkt				X

1.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

1.3.1 Schutzgut Boden

Versiegelte Flächen mit allgemeiner Bedeutung müssen nach dem Bewertungssystem des Bodenseekreises im Verhältnis 1:1 ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Als Ausgleich kann beispielsweise die Extensivierung bodenbelastender Nutzungen dienen.

Schutzgut Boden	qm
versiegelte Fläche durch Bebauung GRZ 0,6+ 50% NA teilversiegelte Stellplätze (50%) Erschließung	3.150 870 1.930
gesamt	5.950
abzgl. versiegelte Flächen Bestand abzgl. Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches: Grünfläche mit Pflanzgebot, Obstwiese Dachbegrünung (50%)	3.100 1.400 1.050
gesamt	5.550
Externer Ausgleichsbedarf	**- 400 qm**

Für das Schutzgut Boden verbleibt ein Defizit von 400 qm. Das Defizit kann mit externen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

1.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Differenz Bestand / Planung innerhalb des Plangebietes im Schutzgut Tiere und Pflanzen

	Biotopwertpunkte
Bestand	140.460
Planung innerhalb des Geltungsbereiches	119.430
Defizit	**-21.030**

Der Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches (planinterne Maßnahmen) erfolgt vorwiegend durch die Entwicklung extensiver Wiesenflächen mit Gehölzpflanzungen an den Rändern des Gebiets. Es werden ca. 48 Laubbäume und ergänzend Sträucher zur landschaftlichen Einbindung und inneren Durchgrünung gepflanzt. Entlang des östlichen Ortsrandes wird auf Wiesen mit Kräuteranteil eine Feldgehölzhecke zur Schaffung von neuem Lebensraum und zur landschaftlichen Einbindung angelegt. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen verbleibt nach dem Bodenseemodell rechnerisch ein Defizit von **ca. -21.030 Biotopwertpunkten,** das extern ausgeglichen werden muss.

1.3.3 Schutzgüter Klima, Wasser, Landschaftsbild, Erholung

Einen weiteren Eingriffsschwerpunkt liegt durch die Ortsrandlage beim Schutzgut Landschaft. Durch die Festsetzung von Grünflächen mit Gehölzpflanzungen am Ortsrand kann der Eingriff in das Schutzgut soweit ausgeglichen werden, so dass kein erheblicher Eingriff verbleibt.
Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können durch die Verwendung durchlässiger Beläge vor Ort soweit gemindert werden, so dass kein erheblicher Eingriff verbleibt. Auswirkungen auf das Lokalklima und die Erholung können durch die grünordnerischen Festsetzungen weitgehend vermieden bzw. ausgeglichen werden.

1.4 Zusammenfassung Ausgleichsbedarf

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe ohne verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen werden externe Ausgleichsmaßnahmen oder die schutzgutübergreifende Zuordnung von Ökokontomaßnahmen für das Schutzgut Boden (-400 qm) und das Schutzgut Pflanzen und Tiere (- 21.030 Wertpunkte) notwendig. Externe Ausgleichsmaßnahmen können abhängig von der Art der Maßnahme auf beide Schutzgüter angerechnet werden.

2 PLANEXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Externe Maßnahmen werden zur Zeit geprüft.

3 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH

Bei der Planung handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Errichtung notwendiger Stellplätze nördlich und südlich der Siggenweiler Straße für den bestehenden Fabrikverkauf sowie die Schaffung Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Zur Landschaft ist eine Grünfläche mit Baumpflanzungen vorgesehen. Dadurch wird die Fernwirkung gemindert. Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es jedoch zum Verlust von Lebensraumflächen und der Versiegelung von Boden. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die geplanten Pflanzmaßnahmen teilweise kompensiert werden.
Trotz der Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich verbleiben für das Schutzguter Boden erhebliche Beeinträchtigungen. Unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach der

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen oder zu ersetzten. Die Ermittlung ist in der gesonderten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz dargestellt. Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe ohne verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen werden externe Ausgleichsmaßnahmen oder die Zuordnung von Ökokontomaßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen (- 21.030 Pkt.) und das Schutzgut Boden (- 400 qm) notwendig.

Externe Maßnahmen werden zur Zeit geprüft.